

# Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bokel

## *Inhalt:*

*Neufassung vom 17.7.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 17.7.93*

- 1. Änderung vom 21.4.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 30.4.94*
- 2. Änderung vom 5.7.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 9.7.94*
- 3. Änderung vom 11.12.95, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 16.12.95*
- 4. Änderung vom 3.6.96, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 24 vom 15.6.96*
- 5. Änderung vom 12.8.96, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 34 vom 24.8.96*
- 6. Änderung vom 23.5.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 8.7.2000*
- 7. Änderung vom 23.6.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 17.7.2004*
- 8. Änderung vom 15.7.2010, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 30.7.2010*
- 9. Änderung vom 27.6.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 6.7.2012*
- 10. Änderung vom 29.4.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 28.6.2013*
- 11. Änderung vom 22.6.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 07.07.2017*
- 12. Änderung vom 30.01.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 01.02.2019*

## *Vorgeschichte:*

*Satzung vom 10.2.76, veröffentlicht durch Aushang am 10.2.76*

*Neufassung vom 30.3.79, Veröffentlichung nicht bekannt*

- 1. Änderung vom 16.8.80, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 33 vom 16.8.80*
- 2. Änderung vom 17.12.85, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 21.12.85*
- 3. Änderung vom 6.12.88, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17.12.88*
- 4. Änderung vom 10.7.90, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 14.7.90*
- 5. Änderung vom 15.5.91, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 20 vom 18.5.91*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.01.2019 folgende 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14. Juli 1993 erlassen:

## **§ 1 - Gegenstand der Gebühr**

Zur Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 2 - Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt

bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung	
für 5,5 Stunden an 5 Wochentagen (10 Wochen Ferien)	125,00 Euro
für 8 Stunden an 5 Wochentagen (10 Wochen Ferien)	182,00 Euro
für 5,5 Stunden an 5 Wochentagen (6 Wochen Ferien)	137,00 Euro
für 8 Stunden an 5 Wochentagen (6 Wochen Ferien)	199,00 Euro

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes an

fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (10 Wochen Ferien)	175,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 8 Stunden (10 Wochen Ferien)	255,00 Euro.
fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (6 Wochen Ferien)	192,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 8 Stunden (6 Wochen Ferien)	279,00 Euro.

Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Gebühr für das Mittagessen für die Teilnahme an wöchentlich 5 Tagen beträgt 60,00 € monatlich in der 6-Wochen- Ferienregelung und 56,00 € monatlich in der 10-Wochen-Ferienregelung. Die Gebühr für das Mittagessen für die Teilnahme an wöchentlich 3 Tagen beträgt 36,00 € monatlich in der 6-Wochen- Ferienregelung und 34,00 € monatlich in der 10-Wochen-Ferienregelung. Das Essensgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 5 Betreuungstagen kann das Essensgeld ab dem 6. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertageseinrichtung entsprechend anzuwenden.

## **§ 2 a - Stundenguthaben**

- (1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Guthaben in Form einer 10er Karte im Kindergarten erworben werden, für das ein zusätzlicher Betreuungsbedarf in der Zeit von 12.30 Uhr und 15.00 Uhr gebucht werden kann.
- (2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsnachmittage à 7,50 € und kann im Kindergarten zum Preis von 75 € erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Sie beinhalten die Kosten für das Mittagessen.
- (3) Der zusätzliche Bedarf ist der Kindergartenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Pro Tag können nur ganze Betreuungsnachmittage von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr angemeldet werden. Eine Übertragung oder Gutschrift ist nicht möglich.
- (4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Betrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. ä. zulässt.

## **§ 3 - gestrichen**

## **§ 4 - Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind vorläufig in den Kindergarten aufgenommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Kindes zum Monatsende. Die Gebühr wird auch für den Zeitraum erhoben, in dem der Kindergarten wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung eines Kindes ein Ferienmonat so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienmonats

- (2) Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
- (3) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.

## **§ 5 - Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr ist zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten. Das Amt Norrtorf-Land kam auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen.

## **§ 5 a - Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bokel durch die Gemeinde Ellerdorf vom 12.4.1994 für die Gebiete der Gemeinden Bokel und Ellerdorf.

## **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Kindergarten in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragsatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bokel, den 30.01.2019  
Gemeinde Bokel  
Der Bürgermeister